



13.02.2024

## **Musteranträge/Musterwidersprüche zur**

- amtsangemessenen Alimentation,**
- ggf. Alimentation ab dem dritten Kind,**
- Versorgung und**
- Kostendämpfungspauschale**

Liebe BLV-Mitglieder,

wir haben fortlaufend über die begonnenen Musterverfahren des Deutschen Richterbunds Baden-Württemberg zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung berichtet. Inzwischen sind drei Klagen bei den Verwaltungsgerichten anhängig. Die erforderliche Amtsangemessenheit der Besoldung (Art. 33 Abs. 5 GG) durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15.11.2022 (GBl. S. 540 ff.) soll durch diese Musterverfahren überprüft werden. Da erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung bestehen, hatten wir Musterwidersprüche für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt und jeweils die haushaltsnahe Geltendmachung empfohlen.

Nach wie vor bestehen aufgrund der Einführung des Bürgergelds zum 1. Januar 2023 begründete Zweifel, dass das Mindestabstandsgebot der Besoldung zur Grundsicherung von 115 % eingehalten wird. Zudem bleiben Fragen zur Berechnung und Höhe des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung sowie zur Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen, insbesondere bezüglich der Konstruktion über die Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge für das erste und zweite Kind mit sich nach Besoldungsgruppen und Stufen abschmelzenden Beträgen für das zweite Kind und der sog. Stauchung der Tabelle offen.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2023 teilte Finanzminister Dr. Bayaz mit, dass zur zeitnahen Geltendmachung eines amtsangemessenen Besoldungsanspruchs die Einlegung von Widersprüchen nicht erforderlich sei. Sollten Regelungen des BVAnp-ÄG 2022 durch höchstrichterliche Rechtsprechung als nicht verfassungsgemäß eingestuft werden, wurde zugesagt, etwaige Nachzahlungen entsprechend einer vom Gesetzgeber dann zu treffende Korrekturregelung von Amts wegen rückwirkend zu leisten. Soweit bereits Widersprüche eingelegt worden sind oder künftig werden, werden diese bis zur höchstrichterlichen Klärung der Rechtslage ruhend gestellt. Das Finanzministerium hat mit Schreiben vom 14. November 2023 mitgeteilt, dass diese Zusage auch weiterhin gilt und auch für

das Jahr 2023 eine fristwahrende Stellung von Anträgen auf eine amtsangemessene Alimentation bzw. die Einlegung von Widersprüchen gegen die Regelungen des BVAnp-ÄG 2022 nicht erforderlich ist (vgl. zur Info <https://lbv.landbw.de/-/gesetz-%C3%BCber-die-anpassung-von-dienst-und-versorgungsbez%C3%BCgen-im-jahr-2022-bvanp-%C3%84g-2022->).

Diese Zusage begrüßen BLV und BBW, da sie übermäßigen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand vermeidet und das Vertrauen in den Dienstherrn festigt. Allerdings spricht (zumindest aus juristischer Sicht) einiges dafür, die Besoldung aufgrund des BVAnp-ÄG 2022 einmal haushaltsnah zu beanstanden, da für eine mögliche Korrektur in aktuell noch nicht absehbarer Zeit letztlich der Gesetzgeber zuständig wäre.

### **1. Antrag/Widerspruch zur amtsangemessenen Alimentation**

Vor diesem Hintergrund empfehlen BLV und BBW seinen Mitgliedern, mögliche Ansprüche aufgrund des Grundsatzes der haushaltsnahen Geltendmachung **im Haushaltsjahr 2024 mit beigefügtem Musterschreiben eigenverantwortlich geltend zu machen, soweit dies bisher spätestens im Dezember 2023 noch nicht geschehen ist.**

Nach Mitteilung des Finanzministeriums wirken in einem Haushaltsjahr eingelegte Widersprüche auch weiterhin für Folgejahre, sodass beispielsweise **im Fall eines im Jahr 2022 eingelegten Widerspruchs bzw. Antrags dieser auch für nachfolgende Jahre gilt und keine erneute Einlegung notwendig ist.**

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch die Anpassung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind nicht in allen Fallkonstellationen sämtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Besoldung genügt, haben wir auch hier rein vorsorglich ein **Widerspruchsmuster für die Alimentation ab dem dritten Kind als Anlage beigefügt.**

### **2. Antrag/Widerspruch zur amtsangemessenen Versorgung**

Durch das BVAnp-ÄG 2022 wurden keine Regelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger getroffen, weil die ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Beamtenversorgung abgewartet werden soll (Vorlagebeschlüsse OVG Lüneburg, VG Hamburg). BLV und BBW empfehlen daher seinen **pensionierten Mitgliedern weiterhin – sofern bis Dezember 2022 noch nicht geschehen – Widerspruch im Haushaltsjahr 2024 mit beigefügtem Musterschreiben einzulegen.** Ergänzend erinnern wir daran, dass das Finanzministerium zugesagt hat, dass auch alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger jedenfalls ab 2020 von etwaigen Anpassungen profitieren werden (vgl. DS 17/3274, S. 114).

### **3. Widerspruch gegen die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14**

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 23.6.2020, Az. 2 K 8782/18, entschieden, dass die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 zum 1.1.2013 sowohl formell als auch materiell verfassungswidrig und damit unwirksam sei. Es hat dabei auf die Entscheidung des BVerfG vom 16.10.2018, Az. 2 BvL 2/17 zur abgesenkten Eingangsbesoldung und die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.03.2019, Az. 5 C 4.18, und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Urteil vom 14.12.2017, Az. 2 S 1289/16 zur Herabsetzung der Einkünftegrenze von 18.000.- € auf 10.000.- € Bezug genommen. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 04.05.2021, Az. 2 S 2103/20 die Entscheidung des Verwaltungsgericht Karlsruhe aufgehoben und festgestellt, dass die Kostendämpfungspauschale verfassungsgemäß ist. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht unter dem Az. 5 B 26/21 anhängig, über die nach unseren Informationen noch nicht entschieden ist.

BLV und BBW empfehlen weiterhin Betroffenen, denen aufgrund der aktuellen Regelung des § 15 Abs. 1 BVO eine höhere Kostendämpfungspauschale als in der bis 31.12.2012 geltenden Fassung der Beihilfeverordnung abgezogen wurde, **gegen noch nicht bestandskräftige Beihilfebescheide fristgemäß innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist (gerechnet ab Bekanntgabe) insoweit Widerspruch einzulegen und eine Aussetzung des Verfahrens zu beantragen. Ein Formulierungsmuster ist in der Anlage beigefügt.**

Widersprüche, die sich gegen Maßnahmen des HHBegleitG 2013/2014 richten, werden nach Mitteilung des Finanzministeriums vom Mai 2023 aktuell nicht verbeschieden, da hier noch das o.g. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig ist.

#### WICHTIGE HINWEISE:

Bitte beachten Sie, dass die Schriftform bei Widersprüchen (§ 70 Abs. 1 S. 1 VwGO) durch den Postweg oder per Fax gewahrt ist.

Beim LBV können **Widersprüche** nach der Entscheidung des VGH vom 8.6.2021, Az. 4 S 1004/21, **auch einfach, schnell und rechtssicher elektronisch über das Kundenportal des LBV eingelegt werden.** Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs entspricht eine Textnachricht, die im Kundenportal des LBV über den persönlichen Account eingegeben und sodann an die Behörde geschickt wird, den rechtlichen Anforderungen an einen formwirksamen Widerspruch.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

Ihr BLV-Team